

## Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktuntergruppe 21.43.01 Real-Time-Messgeräte (rtCGM-Geräte) § 127 Abs. 1 SGB V

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktuntergruppe 21.43.01 Real-Time-Messgeräte (rtCGM-Geräte). Voraussetzung ist das Vorliegen einer Verordnung durch Ihren Arzt.

Der Gesetzgeber fordert, dass eine Versorgung nur durch Vertragspartner der Krankenkasse erfolgt. Das Dienstleistungsunternehmen spectrumK hat deshalb für viele Krankenkassen gemeinsam Verträge mit Anbietern abgeschlossen. Das reduziert Bürokratie bei den Krankenkassen und ermöglicht günstige Preise. Beides nützt auch den Versicherten.

### Wer versorgt Sie?

Wir haben mit Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit rtCGM-Geräten geschlossen. Unser Ziel ist es dabei, dass Sie gute Qualität bekommen.

Zu unseren Vertragspartnern zählen Hilfsmittelanbieter, die bundesweit Versorgung durchzuführen. Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten!

### Wir helfen Ihnen bei der Vertragspartnersuche!

Auf unserer [\[Internetseite Hilfsmittel\]](#) finden Sie unter „Der Weg zu Ihrem Hilfsmittel“ eine Suchmaschine nach allen für Ihre Versorgung zugelassenen Vertragspartnern.

Alle unsere Vertragspartner sind für die ausgewählten Versorgungsbereiche fachlich qualifiziert. Darüber hinaus sind die Vertragspartner verpflichtet nur Hilfsmittel abzugeben, die die gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards erfüllen. Dadurch wird die qualitätsgesicherte Versorgung gewährleistet. Beides prüfen wir regelmäßig.

### Was umfasst die Versorgung durch Ihre Krankenkasse

Die Versorgung umfassen neben den Produkten auch vielfältige Serviceleistungen:

- Der Anbieter muss Sie **umfassend beraten** und über alle **Schritte im Versorgungsprozess informieren**.
- Sie haben **Anspruch** auf eine **mehrkostenfreie Versorgung!**  
Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Produkte, die für Ihre Versorgungssituation geeignet und medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden, zu informieren und zu beraten. Nur wenn Sie sich dennoch für ein Produkt entscheiden, das über das medizinisch Notwendige hinausgeht, müssen Sie die hierdurch entstehenden Mehrkosten tragen.
- Der Hilfsmittelanbieter ist verpflichtet, **Sie in den Gebrauch des Hilfsmittels einzuweisen!** Sie erhalten zudem eine Gebrauchsanweisung. Sprechen Sie Ihren versorgenden Betrieb darauf an!
- Sie haben Anspruch auf **die kostenfreie Lieferung sowie Rücksendung** zu Ihnen nach Hause!

- Der Hilfsmittelanbieter ist verpflichtet, eine **unverzügliche und einwandfreie Versorgung** sicherzustellen:
- • Bei **Gerätedefekten** haben Sie Anspruch auf **zeitnahen Ersatz** durch Ihren Leistungserbringer!

### **Wechsel des Leistungserbringers**

Sie können Ihren Hilfsmittelanbieter unter unseren Vertragspartnern frei wählen. Bitte beachten Sie bei einem Wechsel Folgendes:

- **Informieren Sie** rechtzeitig Ihren noch versorgenden **Hilfsmittelanbieter**.
- Klären Sie mit dem versorgenden Hilfsmittelanbieter, **wann** ein Wechsel möglich ist, so dass keine Doppelversorgung entsteht. Diese müssten Sie bezahlen.
- Bei Wechsel des Leistungserbringers benötigen Sie eine **neue Verordnung** von Ihrem Arzt.
- **Informieren Sie Ihre Krankenkasse** über den Wechsel.

### **Was kostet die Versorgung?**

Die Versorgung ist für Sie grundsätzlich mehrkostenfrei. Ihr Hilfsmittelanbieter rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgegolten.

### **Welche Zuzahlung muss der Versicherte leisten?**

Sie leisten lediglich die **gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung**. Diese beträgt 10% der anfallenden Kosten, maximal 10,00 € pro Versorgungsmonat. Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.

Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese müssen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abrechnen.